

Anlage [Leistungen für Wohnraum] zu § 46 Abs. 2 LRV

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe – Leistungen für Wohnraum

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 77 Abs.1 SGB IX

3. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 4 Abs. 1 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis.

4. Ziel der Leistung

Die Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind in § 45 des LRV definiert.

Die Leistungen für Wohnraum sollen dem Leistungsberechtigten zu Wohnraum verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Umfasst sind Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Dazu können beispielsweise Angebote zählen im Bereich

- Beschaffung:

Individuelle Beratung über Möglichkeiten des barrierefreien Wohnens, Informations- und Beratungsgespräch in und außerhalb besonderer Wohnformen unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnsituation, Planung von und Begleitung zu Besichtigungs- und Behördenterminen sowie Unterstützung bei der Antragsstellung, Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, Unterstützung beim Umzug

- Umbau:

Information und Beratung bei der Erstellung, Planung und Durchführung von baulichen Änderungen unter der Berücksichtigung der aktuellen Wohnsituation sowie von möglichen Hilfsmitteln, Unterstützung bei der Klärung der Kostenübernahme für bauliche Änderungen z.B. für behinderungsgerechte Anpassung von Sanitärbereich, fahrstuhlgerechte Veränderung, Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten und Küche etc., Bewirtschaftung des Wohnraumes

Anlage [Leistungen für Wohnraum] zu § 46 Abs. 2 LRV

- **Ausstattung:**

Unterstützung (unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnsituation) beim Erwerb von Wohnraumausstattung sowie bei der Klärung der Kostenübernahme der Wohnraumausstattung

- **Erhaltung:**

Vor allem die Instandhaltung, insbesondere auch Umbauten, aber auch die Sicherung der Wohnung und Festigung des Wohnens gegenüber dem Vermieter oder dem näheren sozialen Umfeld.

Darüber hinaus können auch Angebote für Wohnraum außerhalb besonderer Wohnformen vereinbart werden, deren Kosten aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwandes über den angemessenen Wohnkosten der Existenzsicherung liegen¹.

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

7. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

¹ Vgl. BSG-Urteil vom 04.04.2019 - B 8 SO 12/17 R.